

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 77 (Revisionsbeschwerde), § 66;
ZPO §§ 518, 233, 236

Leitsatz:

Wenn in einer Berufungsschrift als Prozeß-
vertreter des Berufungsbeklagten lediglich
"DGB" angegeben wird, so ist die Berufung
unzulässig.

Aktenzeichen: 4 AZB 3/77

Beschluß des BAG vom 22. Februar 1977 IAG Saarland



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZB 3/77

2 Sa 140/76 Saarland

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 22. Februar 1977 beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 22. Dezember 1976 - 2 Sa 140/76 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Arbeitsgericht Saarbrücken hat durch Urteil vom 27. April 1976, das der Beklagten am 4. Juni 1976 zugestellt wurde, festgestellt, daß der Kläger, der im Bauamt der



- 2 -

Beklagten als Ingenieur für Brückenbau beschäftigt ist, ab 1. März 1972 nach VergGr. III BAT zu vergüten ist. Am 16. Juni 1976 hat die Beklagte gegen dieses Urteil wie folgt Berufung eingelegt:

"	In Sachen	
Stadt S	gegen	Se
- Beklagte und Berufungs- klägerin -		- Kläger und Beru- fungsbeklagter -
- RA. Dr. G -		- D G B -

lege ich hiermit namens und im Auftrage der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Saarbrücken pp.

B e r u f u n g

ein."

Das angefochtene Urteil war der Berufungsschrift nicht beigelegt. Die Akten des Arbeitsgerichts Saarbrücken sind auf unverzügliche Anforderung hin am 22. Juni 1976 beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

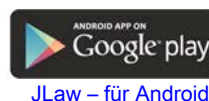
Durch Beschluß vom 30. Juni 1976, der der Beklagten am 15. Juli 1976 zugestellt wurde, hat das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten wegen Fehlens notwendiger Angaben bei der Parteibezeichnung des Berufungsbeklagten in der Berufungsschrift als unzulässig verworfen.

Am 5. Juli 1976 hat die Beklagte wegen Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Unter Vorlage zweier eidesstattlicher Versicherungen des Bürovorstehers und einer Anwaltsgehilfin des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten hat dieser geltend gemacht, die Versäumung der Berufungsfrist infolge eines Mangels der Berufungsschrift beruhe auf einem unabwendbaren Zufall. In seinem Büro bestehe die ausdrückliche Anordnung, einer Berufungsschrift stets eine Ausfertigung oder beglaubigte Fotokopie des angefochtenen Urteils beizufügen. Normalerweise enthalte die Berufungsschrift daher auch den Satz: "Eine beglaubigte Fotokopie des angefochtenen Urteils ist in der Anlage beigelegt." Da er in einem

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Verfahren Stadt S ./. K etwa zwei Wochen vorher eine Berufungsschrift unter Weglassung dieses Nachsatzes selbst diktiert und seine Anwaltsgehilfin in diesem Verfahren angewiesen habe, die Berufungsschrift wie in der Sache gegen K zu fertigen, habe die Anwaltsgehilfin geglaubt, auf die generell angeordnete Beifügung des angefochtenen Urteils verzichten zu können.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 22. Dezember 1976, der der Beklagten am 19. Januar 1977 zugestellt wurde, unter Zurückweisung des Antrags der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ihre Berufung erneut als unzulässig verworfen und die "Rechtsbeschwerde" zugelassen.

Mit ihrer am 27. Januar 1977 eingelegten Revisionsbeschwerde verfolgt die Klägerin ihren Antrag auf Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Berufungsfrist weiter.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat in seinem Beschluß vom 22. Dezember 1976 die "Rechtsbeschwerde" zugelassen. Dabei handelt es sich ganz offensichtlich nur um eine fehlerhafte Bezeichnung, denn in den Gründen des Beschlusses ist anschließend von der hier allein möglichen Zulassung der Revisionsbeschwerde nach § 77 ArbGG die Rede, so daß diese durch das Landesarbeitsgericht wirksam zugelassen und demgemäß von der Beklagten auch als solche eingelegt worden ist. Diese Revisionsbeschwerde ist auch gegen die Versagung der Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Berufungsfrist statthaft (BAG AP Nr. 6,7,13 zu § 77 ArbGG; AP Nr. 6 und 7 zu § 519 b ZPO). Sie ist von der Beklagten form- und fristgerecht eingelegt worden (§ 77 Satz 3 ArbGG, § 577 Abs. 2 ZPO).

In der Sache selbst kann die Revisionsbeschwerde jedoch keinen Erfolg haben. Das Landesarbeitsgericht hat der Beklagten zutreffend eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist versagt und die Berufung als unzulässig verworfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



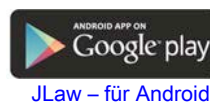
- 4 -

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist nämlich ihre Berufungsschrift derart formfehlerhaft, daß auch dann, wenn man die ständige Rechtsprechung des erkennenden Gerichts zu den Anforderungen an eine Berufungsschrift, die soeben nochmals ausdrücklich bestätigt worden ist (Urteil vom 4. Dezember 1975 - 2 AZR 462/74 -, [demnächst] AP Nr. 33 zu § 518 ZPO, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt, gegen das eine Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen wurde - 2 BvR 188/76 -), einer kritischen Überprüfung unterziehen würde, die Berufung unzulässig wäre. Denn die Beklagte als Berufungsklägerin hat den Berufungsbeklagten einfach mit dem nicht gerade einmaligen Namen "Se " und dessen Prozeßbevollmächtigten mit "DGB" bezeichnet. Das reicht unter keinen Umständen aus, um die berufungsbeklagte Partei und ihren Prozeßbevollmächtigten so genau zu bezeichnen, daß eine von Amts wegen durchzuführende Zustellung eingeleitet werden könnte. Dieser Mangel der Berufungsschrift ist auch weder bis zum Ablauf der Berufungsfrist geheilt worden, noch war die ladungsfähige Anschrift aus anderen Umständen zu entnehmen. Denn die erstinstanzlichen Akten sind erst am 22. Juni 1976, also nach Ablauf der bis zum 18. Juni 1976 (einem Freitag) laufenden Berufungsfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Das Landesarbeitsgericht war aber entgegen der Auffassung der Beklagten nicht verpflichtet, vorher beim Arbeitsgericht die ladungsfähige Anschrift des Klägers und Berufungsbeklagten telefonisch zu erfragen, auch nicht, wenn, wie in Saarbrücken, beide Gerichte in einem Hause untergebracht sind. Ob es dies entgegenkommenderweise hätte tun können, ist hier nicht zu entscheiden. Ebensowenig kann die Beklagte sich darauf berufen, es habe nicht einmal einer solchen Rückfrage beim Arbeitsgericht bedurft, weil klar gewesen sei, daß mit "DGB" die Rechtsschutzsekretäre des Landesbezirks Saar in Saarbrückengemeint gewesen seien und deren Anschrift dem Geschäftsstellenbeamten des Landesarbeitsgerichts auswendig

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bekannt sei. Darauf, ob die ladungsfähige Anschrift eines Prozeßbevollmächtigten dem Gericht bekannt oder nicht bekannt ist, kann es nämlich nicht ankommen, da dann die Zulässigkeit einer formwidrigen Berufung vom Zufall abhinge und zu verschiedenen Ergebnissen je nach dem Bekanntheitsgrad des Prozeßbevollmächtigten führen würde, zumal die in diesem Verfahren in der ersten Instanz genannten vier Rechtsschutzsekretäre P , D , B und Sch nicht einmal alle Prozeßvollmacht erhalten hatten (vgl. Prozeßvollmacht Bl. 5 VorA). Auch "DGB" als alleinige Bezeichnung für den oder die Prozeßbevollmächtigten einer Partei ist zu unbestimmt, um als ausreichende Bezeichnung eines Prozeßbevollmächtigten angesehen werden zu können, selbst wenn man entgegen der streng formalen Auffassung des Landesarbeitsgerichts die Rechtsschutzsekretäre als solche damit gemeint ansehen würde. Das Landesarbeitsgericht hat daher die Berufung der Beklagten zu Recht als unzulässig angesehen.

Das Landesarbeitsgericht hat auch den Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist, gegen dessen Zulässigkeit keine Bedenken bestehen, mit zutreffenden Erwägungen zurückgewiesen. Denn der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat überhaupt keinen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO dargetan, durch den die Beklagte verhindert gewesen wäre, während der Berufungsfrist eine ordnungsgemäße Berufungsschrift einzureichen, wobei hinsichtlich der Wiedereinsetzung das Fehlen des Form-erfordernisses der Versäumung der Berufungsfrist gleichsteht (BAG AP Nr. 44 zu § 233 ZPO; BGH LM Nr. 5 zu § 233 ZPO [B]). Denn der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat nicht einmal vorgetragen, daß er eine Anordnung getroffen hätte, die Berufungsschriften in einer ordnungsgemäßen Form schreiben zu lassen. Die Beifügung des angefochtenen Urteils mit den entsprechenden Angaben ersetzt nämlich eine formrichtige Rechtsmittelschrift nicht, da hierdurch der Formmangel "nur" geheilt, nicht aber die Rechtsmittelschrift damit von vornherein ordnungsgemäß wäre. Das hat das Landesarbeitsgericht Saarland in der von der Beklagten angezogenen Entscheidung vom 27. Oktober 1976 (1 Sa 122/76) nicht berücksichtigt. Ob die Unter-



- 6 -

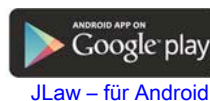
lassung der Beifügung des angefochtenen Urteils somit überhaupt eine Wiedereinsetzung bei einer formfehlerhaften Rechtsmittelschrift begründen könnte, braucht daher hier nicht entschieden zu werden. Aber selbst wenn man dies bejahen sollte, hätte die Beklagte auch insoweit keinen unabwendbaren Zufall für die unterlassene Beifügung des angefochtenen Urteils dargelegt. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat nämlich vorgetragen, er habe seine Anwaltsgehilfin angewiesen, die Berufungsschrift in diesem Verfahren nach dem Muster der von ihm selbst diktierten Berufungsschrift in Sachen Stadt S

./. K (Landesarbeitsgericht Saarland, 1 Sa 122/76) zu fertigen. Diese enthielt den üblichen Vermerk "eine beglaubigte Fotokopie des angefochtenen Urteils ist in der Anlage beigelegt" nicht, so daß die Anwaltsgehilfin entgegen der generellen Anweisung annahm, auf eine Beifügung des angefochtenen Urteils auch in diesem Verfahren verzichten zu können. Damit ist die Beifügung des angefochtenen Urteils nicht durch ein Ereignis unterblieben, das nach den Umständen des Falles selbst durch die äußerste, verständigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abgewehrt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte. Denn die Anwaltsgehilfin des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten hat auf dessen besondere Anweisung hin die Berufungsschrift in dieser Sache nach einer anderen, von der behaupteten Regel im Büro des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten abweichenden Form für Berufungsschriften, die im übrigen ebenfalls fehlerhaft ist, anfertigen sollen, wobei völlig unerheblich ist, ob die andere Sache auch die Beklagte betraf. Daher war bereits die Anordnung des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten kausal für die Nichtbeifügung des angefochtenen Urteils und nicht etwa ein Versehen der Anwaltsgehilfin. Soweit das in der Revisionsbeschwerdeschrift anders erklärt wird, kann mit dem neuen Vorbringen die Beklagte schon nach § 236 ZPO nicht mehr gehört werden. Damit hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten die Formfehlerhaftigkeit der Berufung in jedem Falle zu vertreten. Dieses Verschulden muß sich die Beklagte nach § 232 Abs. 2 ZPO anrechnen lassen. Ihr konnte daher hinsichtlich

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

der Versäumung der Berufungsfrist keine Wiedereinsetzung gewährt werden.

Die Revisionsbeschwerde war daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Poelmann Dr. Feller Dr. Neumann

